



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2016

Schwerin, den 7. März

Nr. 9

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

- Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Mastwechsel an sechs 110-kV-Anbindungsfreileitungen in das Umspannwerk Lüdershagen

98

Stellenausschreibungen: 99

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 9/2016

Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung
– Planfeststellungsbehörde –

Vom 17. Februar 2016 – VIII 330 - 667-00006-2016/002-001 –

Die e.dis AG beabsichtigt an sechs 110-kV-Anbindungsfreileitungen in das Umspannwerk Lüdershagen die Masten zu wechseln. Das betrifft an der 110-kV-Freileitung HT 0017 Lüdershagen – Kenz (Mast 1), HT 0019 Grimmen – Lüdershagen (Mast 72), HT 0021 Lüdershagen – Bergen (Mast 1), HT 0022 Greifswald – Lüdershagen (Mast 137), HT 0026 Lüdershagen – Stralsund (Mast 1) und HT 0028 Lüdershagen – Knieper (Mast 1).

Von den sechs zu wechselnden Masten werden drei standortgleich ersetzt, zwei um ca. 15 m und einer um 5 m verschoben. Aufgrund neuer Trassierungsrichtlinien (EN 50341, Europäischer Norm EN 50341-1 und EN 50431-3-4 (Errichtungsnorm für Freileitungen mit einer Nennspannung über 45 kV; Werksnorm der e.dis AG), müssen die Maststandorte um 4,00 bis 12,80 m erhöht werden.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung aufgrund überschlüssiger Prüfung, unter Berücksichtigung der aufgeführten Schutzkriterien in der Nummer 2 der Anlage 2 UVPG sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 47 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, im Referat 330, Schloßstraße 6 – 8, 19053 Schwerin zugänglich.

Stellenausschreibungen

Bei dem **Amtsgericht Rostock** ist eine Stelle für

**eine Richterin am Amtsgericht als weitere
aufsichtsführende Richterin/
einen Richter am Amtsgericht als weiterer
aufsichtsführender Richter**
(BesGr. R 2 BBesO)

zu besetzen.

Gesucht wird eine zielstrebige, verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit weit überdurchschnittlichen Rechtskenntnissen, die sich in der Rechtsprechung bzw. im staatsanwaltschaftlichen Dienst und in der Justizverwaltung besonders bewährt hat.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschränkt, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Frauenanteil zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Präsidialrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 23. Februar 2016

Justizministerium

AmtsBl. M-V 2016 S. 99

Bei dem **Amtsgericht Waren** ist eine Stelle für

**eine Richterin am Amtsgericht als die ständige Vertreterin
eines Direktors/
einen Richter am Amtsgericht als der ständige Vertreter
eines Direktors**
(BesGr. R 2 BBesO)

zu besetzen.

Gesucht wird eine zielstrebige, verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit weit überdurchschnittlichen Rechtskenntnissen, die sich in der Rechtsprechung bzw. im staatsanwaltschaftlichen Dienst und in der Justizverwaltung besonders bewährt hat.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschränkt, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Frauenanteil zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Präsidialrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 23. Februar 2016

Justizministerium

AmtsBl. M-V 2016 S. 99

Bei dem **Amtsgericht Güstrow** ist eine Stelle für

**eine Richterin am Amtsgericht als die ständige Vertreterin
eines Direktors/
einen Richter am Amtsgericht als der ständige Vertreter
eines Direktors**
(BesGr. R 2 BBesO)

zu besetzen.

Gesucht wird eine zielstrebige, verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit weit überdurchschnittlichen Rechtskenntnissen, die sich in der Rechtsprechung bzw. im staatsanwaltschaftlichen Dienst und in der Justizverwaltung besonders bewährt hat.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschränkt, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Frauenanteil zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Präsidialrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 23. Februar 2016

Justizministerium

AmtsBl. M-V 2016 S. 99

Bei dem **Verwaltungsgericht Schwerin** ist eine Stelle für

**eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter
am Verwaltungsgericht**
(BesGr. R 2 BBesO)

zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit weit überdurchschnittlichen Rechtskenntnissen, die sich in der Rechtsprechung bzw. im staatsanwaltschaftlichen Dienst besonders bewährt hat.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschränkt, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Frauenanteil zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Präsidialrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 23. Februar 2016

Justizministerium

AmtsBl. M-V 2016 S. 100

Bei dem **Oberlandesgericht Rostock** ist eine Stelle für

eine Richterin/einen Richter am Oberlandesgericht
(BesGr. R 2 BBesO)

zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit weit überdurchschnittlichen Rechtskenntnissen, die sich in der Rechtsprechung bzw. im staatsanwaltschaftlichen Dienst besonders bewährt und ihre Verwendungsbreite in unterschiedlichen Aufgabengebieten nachgewiesen hat. Es wird die Bereitschaft zur Übernahme von Aufgaben der Gerichtsverwaltung erwartet. Erfahrungen aus einer Tätigkeit in der Verwaltung eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft sind von Vorteil.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschränkt, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Frauenanteil zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Präsidialrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 23. Februar 2016

Justizministerium

AmtsBl. M-V 2016 S. 100

Bei dem **Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern** ist eine Stelle für

**eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter
am Landessozialgericht**
(BesGr. R 3 BBesO)

zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit weit überdurchschnittlichen Rechtskenntnissen, die sich in der Rechtsprechung bzw. im staatsanwaltschaftlichen Dienst besonders bewährt hat.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschränkt,

die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Frauenanteil zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Präsidialrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 23. Februar 2016

Justizministerium

AmtsBl. M-V 2016 S. 100

Bei dem **Sozialgericht Rostock** ist die Stelle

einer Direktorin/eines Direktors des Sozialgerichts (BesGr. R 2 BBesO mit Amtszulage)

zu besetzen.

Gesucht wird eine zielstrebige, verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit weit überdurchschnittlichen Rechtskenntnissen, die sich in der Rechtsprechung bzw. im staatsanwaltschaftlichen Dienst und in der Justizverwaltung besonders bewährt hat. Verwaltungsgeschick, organisatorische Fähigkeiten und Führungsverhalten sollten im Rahmen einer Tätigkeit in einer obersten Landesbehörde der Justizverwaltung erfolgreich erprobt worden sein.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschränkt, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Anteil der Frauen insbesondere in Leitungsfunktionen zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Präsidialrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 23. Februar 2016

Justizministerium

AmtsBl. M-V 2016 S. 101

Beim **Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle einer/eines

Volljuristin/Volljuristen

für den Bereich Gesundheit/Soziales/Bildung/Wissenschaft zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2017 zu besetzen.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern kontrolliert die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei den öffentlichen Stellen und ist Aufsichtsbehörde für die nichtöffentlichen Stellen. Er gibt Empfehlungen bei der Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben (nähere Informationen unter www.datenschutz-mv.de).

Im Mittelpunkt der ausgeschriebenen Tätigkeit steht die Einschätzung, Koordination und Betreuung von Datenschutzprozessen in o. g. Fachbereichen. Darüber hinaus ergeben sich ggf. Abstimmungsbedarfe im Rahmen der Vorbereitung der Europäischen Datenschutzreform. Dieses Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Anfertigung von gutachterlichen Stellungnahmen zu datenschutzrechtlichen Sachverhalten,
- Mitarbeit bei der Beratung und Kontrolle von Behörden und Unternehmen,
- Zusammenarbeit mit deutschen Datenschutzgremien,
- ggf. Durchführung von Schulungen und Seminaren insbesondere in den o. g. Rechtsgebieten.

Gesucht wird eine engagierte Persönlichkeit, die zur flexiblen und teambezogenen Zusammenarbeit bereit und in der Lage ist. Erforderlich ist zudem Kommunikations-, Organisations- und Verhandlungskompetenz. Die Bereitschaft zur Reisetätigkeit innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird vorausgesetzt. Grundkenntnisse im Datenschutzrecht und die Fähigkeit zur guten sprachlichen Formulierung von Texten sind erforderlich. Verwaltungserfahrung, englische Sprachkompetenz sowie gute PC-Kenntnisse sind von Vorteil.

Je nach persönlichen Qualifikationsvoraussetzungen ist entsprechend der tariflichen Regelungen eine Eingruppierung bis zur Entgeltgruppe 13 TV-L möglich.

Mit der Bewerbung verbundene Kosten können nicht erstattet werden.

Die Bewerbungsgespräche finden voraussichtlich am 23. März 2016 statt.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen – gerne auch elektronisch – richten Sie **bis zum 17. März 2016** an:

Der Landesbeauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern
Lennéstraße 1, Schloss
19053 Schwerin

E-Mail: info@datenschutz-mv.de

Schwerin, den 23. Februar 2016

**Der Landesbeauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit
Mecklenburg-Vorpommern**

AmtsBl. M-V 2016 S. 101

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt